

Grundsätze der Hochschule für Musik Detmold über die Ausgestaltung der Dienstverhältnisse der Lehrenden i. S. d. §§ 28 KunstHG

vom 6.7.2009

Aufgrund des § 20 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 28 ff. des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) vom 13.3.2008 (GV. NRW. S. 195) hat der Senat der Hochschule für Musik Detmold die folgenden Grundsätze erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Semesterwochenstunde
- § 3 Regel-Lehrverpflichtung
- § 4 Prüfungsverpflichtung
- § 5 Nachweis der Arbeitsunfähigkeit
- § 6 Ausgleich von Über- und Unterdeputat
- § 7 Dokumentation der Lehrverpflichtung
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Präambel

Die Hochschule für Musik Detmold wird mit diesen Grundsätzen ihrer Verantwortung gerecht, die ihre pädagogischen und künstlerischen Aufgaben mit hoher Motivation und Gewissenhaftigkeit wahrnehmenden Lehrenden nachhaltig zu unterstützen und damit für ihre Studierenden eine bestmögliche Lehrsituation sowie optimale Studienbedingungen bei gleichzeitiger bewusster Ressourcenverantwortung zu erzielen. Dabei bleibt die Freiheit der Lehre nach Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz in allen Regelungen dieser Ordnung unberührt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Grundsätze erläutern die näheren Einzelheiten zur Verpflichtung der Lehrenden der Hochschule für Musik Detmold, im Rahmen ihres Deputats ihre Lehraufgaben sowie die damit verbundenen weiteren Aufgaben (z.B. Prüfungsverpflichtung) in Ausführung des § 28 KunstHG wahrzunehmen. Lehrende im Sinne dieser Grundsätze sind die sich an der Hochschule in einem Beschäftigungsverhältnis befindenden Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Diese Grundsätze gelten mit Ausnahme der §§ 3 und 6 auch für Lehrbeauftragte und künstlerischen Hilfskräfte.

§ 2 Semesterwochenstunde

Der Umfang der Lehrverpflichtung der Lehrenden wird in Semesterwochenstunden (SWS) bemessen. Dabei umfasst eine SWS grundsätzlich eine Präsenzzeit der Lehrenden im Umfang von 60 Minuten. Innerhalb dieser Präsenzzeit erstreckt sich der durchzuführende Unterricht wie folgt:

- a) Einzelunterricht, künstlerische Ensemblerarbeit (Bläserübungen, Chor, Orchester, Kammermusik, Opernschule), künstlerischer Nebenfachunterricht und Korrepetition werden in 60-Minuten-Einheiten erteilt (sine tempore – „s.t.-Regelung“).
- b) Unterricht in allen anderen Fächern wird in 45-Minuten-Einheiten mit der Folge erteilt, dass die restlichen 15 Minuten der SWS u. a. der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Betreuung und Studienberatung der Studierenden dient (cum tempore – „c.t.-Regelung“).

Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden, sind entsprechend umzurechnen.

§ 3 Regel-Lehrverpflichtung

(1) Die Regel-Lehrverpflichtung gibt den Umfang der Verpflichtung zur Lehre wieder, den die hauptamtlichen vollbeschäftigten künstlerischen oder wissenschaftlichen Lehrenden in der Regel zu erfüllen haben. Bei der Erfüllung der Regel-Lehrverpflichtung sind diejenigen Lehrveranstaltungen vorrangig zu berücksichtigen, die im jeweiligen Semester nach den Studien- und Prüfungsordnungen verbindlich sind.

Dabei ergibt sich die Regel-Lehrverpflichtung der Lehrenden der Hochschule für Musik Detmold auf der Grundlage der derzeit bestehenden Regelungen wie folgt:

- künstlerische Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 3 und C 4: 18 SWS
- künstlerische Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und C 3: 21 SWS
- wissenschaftliche Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und C 3 sowie W 3 und C 4: 9 SWS
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben: 24 SWS
- Lehrerinnen und Lehrer im Hochschuldienst: entsprechend den für Beamtinnen und Beamte geltenden Arbeitszeitregelungen (z.B. AZVO).

Für Lehrende, die mit der Hochschulleitung eine Reduzierung ihres Lehrdeputats vereinbart haben, gilt eine entsprechend anteilig geringere Regel-Lehrverpflichtung.

Die Lehrverpflichtung gilt für die von der Hochschule festgesetzte Vorlesungszeit. Für die Regel-Lehrverpflichtung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben wird auf die Richtlinien für die arbeitsrechtlichen Bedingungen der an den Hochschulen für Musik des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Dienstverhältnissen anzustellenden Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 35

Kunsthochschulgesetz' in der derzeit geltenden Fassung verwiesen. Danach richtet sich die Arbeitszeit der Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Übrigen nach der Arbeitszeitverordnung der Beamten in der jeweils geltenden Fassung.

Die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen auch in der vorlesungsfreien Zeit anzubieten, bleibt unberührt.

(2) Professorinnen und Professoren, deren Lehrtätigkeit sich auf Studiengänge erstreckt, die sowohl künstlerische als auch wissenschaftliche Anteile enthalten, können gemäß ihrer Funktionsbeschreibung überwiegend mit Lehrtätigkeit derart betraut werden, dass der Bereich der Forschung nur teilweise oder überhaupt nicht wahrgenommen wird. Die Rektorin oder der Rektor legt in diesem Falle die Höhe der Lehrverpflichtung nach Abstimmung im Rektorat fest; dabei ist in diesen Fällen von einer Regel-Lehrverpflichtung zwischen 14 bis 16 SWS auszugehen.

(3) Die Leitung von Hochschulensembles, die unter einem Dirigenten konzertieren, wird auf die Regel-Lehrverpflichtung mit dem Faktor 1,5 angerechnet. Sämtlicher anderer Unterricht (Unterrichtsformen wie z.B. Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Vorlesungen, Übungen, Seminare sowie Kolloquien) werden auf die Regel-Lehrverpflichtung in der Regel voll (Faktor 1,0) angerechnet. Das Rektorat kann in besonders begründeten Einzelfällen höhere Anrechnungen, die aktenkundig zu machen sind, vornehmen.

(4) Die Lehrenden sind verpflichtet, die Regel-Lehrverpflichtung innerhalb der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich und kontinuierlich wahrzunehmen. Wird eine Stelle von mehreren Lehrenden gemeinsam wahrgenommen, ist die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt, wenn der Unterricht in der Regel wöchentlich und kontinuierlich durchgeführt wird. Ist die Verpflichtung nach Satz 1 aus wichtigem Grund im Einzelfall nicht gewährleistet, so hat die oder der Lehrende eine Unterbrechung des Unterrichts von mehr als 14 Tagen unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Rektorin oder dem Rektor rechtzeitig zu beantragen. Der Antrag muss schlüssig darlegen, wie der nicht erteilte Unterricht kompensiert wird. Die Rektorin oder der Rektor kann in diesem Falle als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter Anweisungen erteilen. Die Genehmigung erfolgt im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan.

(5) Die Regel-Lehrverpflichtung der Rektorin oder des Rektors entfällt mit ihrem oder seinem Amtsantritt. Die Regel-Lehrverpflichtung der Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Dekaninnen und Dekane wird auf Antrag für die Dauer der Amtsausübung um 50 v. H. ermäßigt. Wird der Fachbereich in Form eines Dekanats geleitet (§ 6 Grundordnung), so wird die Ermäßigung jeweils nur anteilig gewährt. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Rektorin oder der Rektor nach Beratung im Rektorat.

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Dienste oder im Interesse der Hochschule, die nicht zur Regel-Lehrverpflichtung der Lehrenden gehören, kann die Rektorin oder der Rektor nach Beratung im Rektorat weitere Ermäßigungen zulassen. Die Regel-Lehrverpflichtung kann des Weiteren in begründet vorliegenden Einzelfällen (z.B. Schwerbehinderung) durch Entscheidung der Rektorin oder des Rektors reduziert werden. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Das gilt auch für das Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände.

§ 4

Prüfungsverpflichtung

(1) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Lehrenden gehört neben der Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule und der Übernahme weiterer Aufgaben der Hochschule (§ 28 Abs. 1 KunstHG) auch die Abnahme von Prüfungen. Die im Prüfungsplan angegebene Prüfungsverpflichtung ist daher originäre Dienstpflicht. Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, im Verhinderungsfall eine Professorin oder einen Professor oder eine andere gem. § 57 Abs. 1 KunstHG prüfungsberechtigte Person (Hochschuldozent, Lehrkraft für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragte/r) möglichst der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung als Vertretung zu bestellen und dies der Leitung der Abteilung Studierendenservice der Hochschule drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich mitzuteilen.

(2) Eine kurzfristige Absage der Prüfungsteilnahme ist nur in Ausnahmefällen möglich und setzt die Bestellung einer Fachvertretung oder einer fachnahen Vertretung nach Absatz 1 voraus.

(3) Die jeweiligen Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind dienstlich verpflichtet, Abweichungen vom Prüfungsplan der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss prüft, ob angesichts der Schwere der Dienstpflichtverletzung die Rektorin oder der Rektor zu informieren ist.

§ 5

Nachweis der Arbeitsunfähigkeit

Ist eine Lehrende oder ein Lehrender länger als drei Kalendertage arbeitsunfähig, ist sie oder er verpflichtet, eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer der Personalstelle der Hochschule unverzüglich vorzulegen (Allgemeine Pflicht aus dem Arbeitsrecht).

§ 6

Ausgleich von Über- und Unterdeputat

(1) Über- und Unterdeputate sollen innerhalb eines Zeitraums von max. drei Jahren ausgeglichen werden. Dabei darf die Lehrtätigkeit in einem Semester die Hälfte der jeweiligen Regel-Lehrverpflichtung nicht unterschreiten. Ausgangspunkt für die Berechnung des Ausgleichszeitraums von 3 Jahren nach Satz 1 ist das vorherige Semester, das aktuelle Semester wird in die Berechnung nicht miteinbezogen.

(2) Kann innerhalb des genannten Zeitraums ein Überdeputat nicht ausgeglichen werden, so kann die Professorin oder der Professor nach Ablauf des Zeitraums eine Assistenz in Anspruch nehmen. Wird ein Unterdeputat innerhalb des genannten Zeitraums nicht abgebaut, so kann die Rektorin oder der Rektor – ggf. in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan – mit der Professorin oder dem Professor entsprechende Lösungsmöglichkeiten mit dem Ziel des Abbaus des Unterdeputats vereinbaren.

§ 7

Dokumentation der Lehrverpflichtung

Das Rektorat regelt, in welcher Form die Erfüllung der Lehrverpflichtung, die Gewährung von Ermäßigungen und die Anordnung von Erhöhungen innerhalb der Hochschule dokumentiert werden (z.B. durch Klassenlisten).

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Grundsätze werden wegen ihrer allgemeinen Bedeutung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Detmold veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik Detmold vom 6. Juli 2009.

Detmold, den 10. Juli 2009

Der Rektor der Hochschule für Musik Detmold
gez. Prof. Martin Christian Vogel